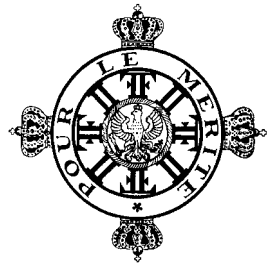
POUR LE MERITE

MICHAEL STOLLEIS

BAMBERGISCHE HALSGERICHTS-ORDNUNG

Die Bambergische Halsgerichts-Ordnung, was mag das sein? Was mute ich Ihnen zu? Diese Halsgerichtsordnung liegt vermutlich allen, die nicht Rechtsgeschichte (oder gar Strafrechtsgeschichte) betreiben, so fern wie unsereinem die nagelneuesten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zwischen dem Urknall und der Physik der Elementarteilchen. Aber die sog. Bambergensis gehört zur deutschen Geschichte, genauer: zur Geschichte des heutigen strafenden Staates. In Bamberg muß über die Bambergensis gesprochen werden!

I. Drei Komponenten

Zunächst das Adjektiv Bambergische. Seit dem 8. Jahrhundert stand auf dem heutigen Domberg eine Kirche. Sie wurde 1007 Bischofskirche, der Zentralort des durch Kaiser Heinrich II. und Kaiserin Kunigunde gegründeten Bistums. Bamberg wurde im Hochmittelalter »kaiserliches Stift« (Hochstift) und emanzipierte sich von der Mainzer Metropolitangewalt. Eingeklemmt zwischen den Bistümern Würzburg und Regensburg, vergrößerte es nur langsam

sein weltliches Territorium. In dem fast überall in Bischofsstädten zu beobachtenden Konflikt zwischen Bürgerschaft und Bischof, obsiegte hier 1435 der Bischof.
Bamberg geriet zwar mit der Ausbreitung des Luthertums in Franken in Bedrängnis, weil Städte und Adel lutherisch wurden, aber nach dem Konzil von Trient gab es eine teilweise Rekatholisierung der Landschaft. Durch das Eingreifen Gustav Adolfs kippte die Lage 1631 erneut zugunsten des Luthertums, aber 1648 stabilisierte sich das katholische Bistum wieder. So blieb es bis 1802/03, als das Fürstbistum von Bayern übernommen wurde. Der Bischof war nun nicht mehr Landesherr, sondern »nur noch« geistliches Oberhaupt seiner Diözese.
So viel mag zur Erläuterung des Adjektivs »bambergische« genügen.
Nun zweitens zum bambergischen Halsgericht. Sein Name bezeichnet die Zuständigkeit für Strafen an »Hals und Hand«, für Leibes- und Lebensstrafen, also für schwere Verbrechen. Für die kleineren Delikte waren die sog. Zentgerichte oder die städtische Obrigkeit oder die Grundherren (Salgerichte) zuständig.
Das Halsgericht war um 1500 obrigkeitlich-weltliches Gericht, ein Gericht des entstehenden modernen Staates, der in einem langen Entwicklungsprozeß versuchte, das »staatliche Gewaltmonopol« in die Hand zu bekommen. Das heißt, die früheren Modelle des »privaten« Ausgleichs von Konflikten wurden verdrängt, etwa die Geldbußen (Wergeld) zwischen streitenden Sippen, die Sühneverfahren, die Fehde, die Privatrache. Diese früheren Modelle waren im Spätmittelalter entweder nicht mehr praktikabel oder führten zu heilloser Unordnung. Wo sollte man ansetzen? Die Zentralmacht blieb in Deutschland traditionell schwach und fern, der Adel war kein »Staatsersatz«, er war zersplittert, egoistisch, von den neuen Söldnerheeren verdrängt und z. T. in Raubrittertum abgesunken. Auch die Kirche war seit den Konzilen zu Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449) keine effektive Ordnungsmacht mehr. Für die Kriminalitätsbekämpfung und die »Blutgerichtsbarkeit« war sie ohnehin nicht zuständig. Die Städte bildeten zwar lokale Ordnungskerne, konnten aber weiträumige Territorien nicht beherrschen. Schließlich begünstigte das System, Strafen durch Bußgeldzahlungen abwenden

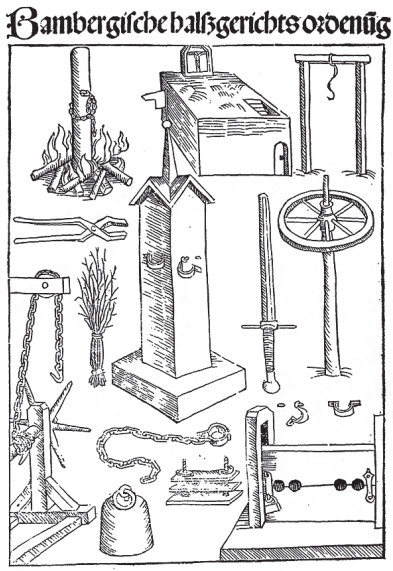

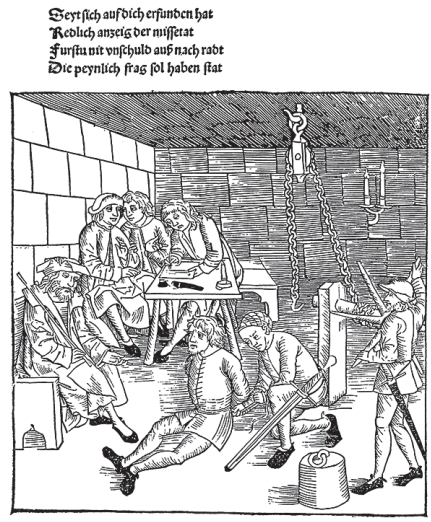

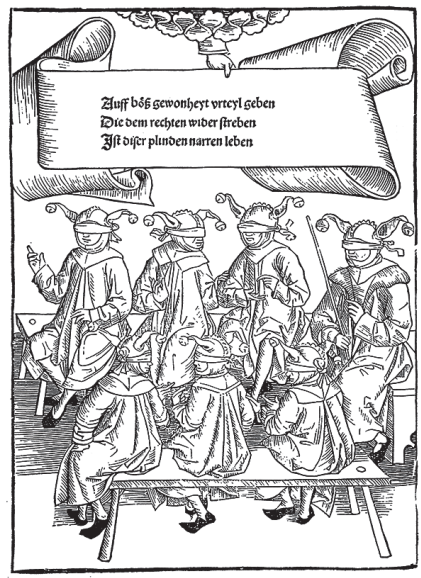

Bambergische Halszgerichts Ordenu(n)g,
Bamberg (Hans Pfeil) 1507.
Holzschnitte von Fritz Hamer
und Albrecht Rodner, beide Nürnberg

zu können, die Reichen, während die Armen an »Haut und Haar«, »Leib und Leben«, »leyb oder gliedern« gestraft wurden. So lag im 15. Jahrhundert die zentrale Aufgabe der Gemeinwesen im Argen, die »öffentliche Ordnung«. Die Zeitgenossen waren überzeugt, in einer Zeit der Gesetzlosigkeit, der grassierenden Kriminalität und der Ohnmacht der Obrigkeiten zu leben.
Die Gegenkräfte formierten sich langsam. Zunächst versuchte man seit dem 13. Jahrhundert das Übel der (an sich erlaubten) Fehden durch Erklärung von »Landfrieden« einzudämmen. 1495 wurde endlich der »Ewige Landfriede« verkündet. Gleichzeitig gingen die städtischen und territorialen Obrigkeiten verstärkt zur »öffentlichen« Strafe über. Der Rechtsbrecher verletzte nun nicht mehr seinen privaten Gegner oder dessen Familie, sondern die öffentliche Ordnung. Nun mußte öffentlich gestraft werden, und zwar sichtbar und drastisch: an Leib und Leben, mit Hängen und Vierteilen, Enthaupten oder Ertränken, in leichten Fällen mit Pranger und Ausweisung. Die Strafen an Leib und Leben sollten variantenreich und sinnbildlich dem Delikt entsprechen, so durch Abhauen der Schwurfinger oder von Hand oder Fuß, Abschneiden oder »Schlitzen« der Ohren (Schlitzohr), Abschneiden der Zunge, Ausstechen der Augen, Kastration, Haarescheren und öffentliche Zurschaustellung am Pranger, Auspeitschung mit Ruten (fustigatio), Brandmarkung u. a. m.[1]

Da es keine Gefängnisse für Daueraufenthalte gab, mußte man entweder sichtbar strafen und/oder ausweisen, und zwar nach einem Schwur, nicht wiederzukommen, der sog. Urphede. Noch der mecklenburgische Volksdichter Fritz Reuter mußte 1840 »Urfehde« schwören, nie wieder preußisches Gebiet zu betreten, bevor man ihn nach sieben Jahren Festungshaft freiließ.[2]
Neben der »Ausweisung«, die zunächst nur in Städten praktikabel war, weil es effektive Grenzkontrollen gar nicht gab, kamen im 17. und 18. Jahrhundert die seit der Antike bekannten Formen der Zwangsarbeit hinzu (Galeere, Erzgruben – *ad metallos*, Salzgewinnung), nun im 16. und 17. Jahrhundert meist zum Festungs- und Straßenbau. Für Jugendliche, Frauen oder resozialisierbare Täter

richtete man im 18. Jahrhundert nach niederländischem Vorbild Spinn- und Raspelhäuser, Korrektions- oder Zuchthäuser ein. So viel zu »Halsgericht« und den nachfolgenden Formen des Strafens.

Die im 15. Jahrhundert in Städten und Territorien entstandenen Halsgerichte bedurften der »Ordnungen«. Deshalb also (drittens) Halsgerichts-Ordnung. Diese Ordnungen dienten der Unterweisung der Laienrichter, sie enthielten Umrisse eines Verfahrens der Strafprozesse, entsprechende Formulare für Richter und Urteiler, sie beschrieben die Straftatbestände, erläuterten die Unterschiede zwischen Tätern und Teilnehmern, zwischen Versuch und vollendeter Tat, sie benannten die jeweils passenden Strafarten. Die Richter wurden ermahnt, unparteiisch und unbestechlich zu urteilen, sich genau zu informieren, nicht nur »Gerechtigkeit« zu üben, sondern auch den »gemeinen Nutzen« zu befördern, konkret auf Bekämpfung der Kriminalität durch Abschreckung zu achten.[3] Sie sind ein Normtypus besonderer Art, der Form nach ein frühmodernes Gesetz, dem Inhalt nach eine Mischung von Instruktion, Verfahren, materiellem Strafrecht und moralischer Ermahnung der Richter – weit entfernt von den heutigen »Ordnungen«, von Strafprozeßordnung und Strafgesetzbuch, von rechtsstaatlicher Präzision und den Straftheorien der Gegenwart.

Die Halsgerichtsordnungen tauchen in dichter Folge auf, in Ellwangen 1466, in Nürnberg 1485, 1499 ergeht die Tiroler Malefizordnung,[4] 1506 die Radolfszeller Halsgerichtsordnung, 1616 die Bayerische Malefizordnung, die dann 1751 im Codex Maximilianeus Bavaricus Criminalis fortgeführt wurde. Typischerweise wurden die Malefizordnungen in die umfassenden Landesordnungen oder Landrechte eingearbeitet, so etwa 1588 im 5. Teil des Landrechts für Baden-Baden, 1622 im 7. Teil des Landrechts Baden-Durlach, schließlich 1794 im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten (II, 20).

Die Bambergische Halsgerichts-Ordnung von 1507 fügt sich in diese Entwicklungslinie ein. Sie galt in Bamberg formell bis 1795. Sie war zeittypisch, aber – auf dem Weg über die Carolina von 1532 und die Doktrin – auch zukunftweisend. Seit dem 19. Jahrhundert wurden

die Umstände ihrer Entstehung erforscht, und man versuchte, je nach politischer Gestimmtheit, eher »deutsch-« oder »römischrechtliche« Elemente festzustellen, und weiter, an ihr den Übergang von mittelalterlicher zu neuzeitlicher Strafpraxis zu ermitteln, ihren offenkundigen Einfluß auf das große Reichsstrafgesetzbuch »Carolina« von 1532 zu präzisieren. Viele der dabei erörterten Fragen rankten sich um den angeblichen Verfasser der Bambergensis, nämlich Johann Freiherrn von Schwarzenberg und Hohenlandsberg (1465 oder 1463-1528).

II.

Schwarzenberg stammte aus fränkischem Adel.[5] Er war einziger Sohn und Erbe, ein Reiter, Fechter und Schwimmer von ungewöhnlicher Körperstärke. Nachdem der junge Mann zunächst an einem rheinischen Fürstenhof mit Trinken, Spielen usw. zu entgleisen drohte, gab es ein väterliches Donnerwetter mit dem Hinweis, er (der Vater) werde sein Erbe einem »leichtfertigen Weyberhaus« überweisen, wenn er (der Sohn) nicht heimkehre.[6] Das wirkte. Schwarzenberg ging zurück, heiratete standesgemäß, bekam vier Söhne und acht Töchter. Es folgten Heeresdienst bei Kaiser Maximilian I. sowie 1493 sogar eine erste Fahrt ins Heilige Land im Gefolge des sächsischen Kurfürsten Friedrich d. Weisen.[7] Schwarzenberg diente anschließend dem Bischof von Würzburg, wurde aber ab 1501 (bis 1524) Hofmeister in Bamberg, zugleich Mitglied und öfter Vorsitzender des Hofgerichts. Aus seinen eigenen Besitzungen, die er 1502 übernahm, brachte er Erfahrungen als Zent-Richter in Seinsheim mit.

1502 verlor er allerdings seine Frau, schrieb ein Büchlein »Kummertrost«, versenkte sich in ein juristisch-philosophisches Laienstudium, ohne Latein oder gar Griechisch gelernt zu haben. Humanistenfreunde halfen mit Übersetzungen, so sein jüngerer Freund Sebastian von Rotenhan (ca. 1478-1534), ein in Bologna ausgebildeter Jurist und Oberhofmeister des Fürstbischofs von Würzburg.[8] Zum

Holzschnitt nach Albrecht Dürer,
in: Klebeband Nr. 2 der
Fürstlich Waldeckischen Hofbibliothek Arolsen

Freundeskreis gehören auch Ulrich von Hutten, Willibald Pirckheimer und Albrecht Dürer, dem wir ein Porträt Schwarzenbergs verdanken.[9] Als Jurist könnte auch der Kirchenjurist und Humanist Lorenz Behaim (1457-1521) wichtig sein, langjähriger Haushofmeister bei Rodrigo Borgia (Papst Alexander VI.). Zur Zeit der Abfassung der Bambergensis war er im Ruhestand Kanonikus in Bamberg.[10] Überzeugend hat der Würzburger Rechtshistoriker Winfried Trusen auch auf Dr. Leonhard von Egloffstein und andere in diesem Kreis hingewiesen.[11] Schwarzenberg stand also den »Humanisten«

sehr nahe, blieb aber der führende Mann der Bamberger Verwaltung und des Hofgerichts.[12] Trusen hat auch gezeigt, daß die Anstöße zur Reform des Gerichtswesens primär vom Domkapitel ausgingen. Dessen rechtskundige Domherren drängten auf Übernahme des römisch-italienischen gelehrten Rechts, im Landgericht und Hofgericht sowie in den Salgerichten (Eigengerichte des Grundherrn). Sie kannten die maßgebenden italienischen Traktate zum Strafrecht und erhofften sich von der neuen Ordnung die Abstellung von Mißbräuchen, eine bessere Bekämpfung der Kriminalität, eine bessere Unterweisung der Laienrichter und nicht zuletzt eine Stärkung des zentralen weltlichen Organs, des Hofrats.[13]

Schwarzenberg kann also heute nicht mehr wie in der älteren Literatur als kerndeutscher Rechtsdenker, als Pionier der Strafgesetzgebung gefeiert werden.[14] Dennoch war er als leitender Politiker des Bistums führend, zuerst in Bamberg, später in der Reichspolitik und in Brandenburg. Sein bischöflicher Dienstherr, Georg II. Schenk von Limpurg, war offen für weltliche und kirchliche Reformen. Nebenbei: 1520 ließ sich dieser Bischof im Kanonikatshof (heute Stephansplatz 1) von dem berühmten reisenden »Zauberkünstler« Dr. Faustus das Horoskop stellen.

Schwarzenberg, unter anderem also mit der Verbesserung des Gerichtswesens beschäftigt,[15] erlebte im Bambergischen – wie in anderen Territorien – eine vernachlässigte Justiz. Allgemein war die Klage der Zeit über unkundige, saumselige oder bestechliche Richter, über deren Unwissen oder mangelnde Anleitung, über unklare Straftatbestände, vor allem aber über wachsende Kriminalität und über zu viele leichtfertig verhängte Todesurteile.[16] Die Juristen, die in Bologna studiert hatten, äußerten sich besonders scharf über die Unwissenheit der Laienrichter.

Der äußere Befund war unstreitig. Es gab massenhaft wanderndes Proletariat. An die Stelle der Ritterheere waren Söldner (Soldaten) getreten, die, wenn der Sold ausblieb, raubten, stahlen, vergewal-

tigten. Überall gab es fahrendes Volk, Bettelmönche, Betteljuden, Entwurzelte aller Art, dazu Prostitution, Wahrsagerei, Zauberei. Auf dem Lindauer Reichstag von 1496/97 wurden die Klagen und die Rufe nach besserer »Ordnung« besonders laut. Seit dem Reichstag von 1495 setzte die systematische Bekämpfung der Zigeuner auf Reichsebene ein,[17] die bald von den meisten Reichsständen umgesetzt wurde. Auf dem Reichstag zu Freiburg 1497/98 beschloß man dann, ein »Strafgesetzbuch« zu schaffen.

Da aber vom Reich wegen der notorischen Uneinigkeit der Reichsstände nichts Durchgreifendes zu erwarten war, handelten zunächst die Territorien. Schwarzenberg in Bamberg schwebte vor, den traditionellen Gerichtsgebrauch zu nutzen, ihn aber unter Zuhilfenahme des römisch-italienischen Rechts neu zu ordnen, und zwar, wie er sagte, nach den »gemeyn gescriben keyserlichen rechten« (Digesten Buch 48, den *libri terribiles*). Praktisch bedeutete dies, daß Verfahren und Delikte unter dem Einfluß des gelehrten Rechts vereinheitlicht und rationaler gestaltet wurden.[18]

Langfristig führte das zu einer Trennung zwischen privatrechtlichen Streitigkeiten und öffentlichem Strafrecht (iudicium publicum). Strafrecht wurde zentrale Aufgabe der Obrigkeit, die auch die Untersuchung (inquisitio) zu führen hatte. Deshalb mußte man den Laienrichtern, denen nicht immer ein Jurist zur Verfügung stand, erklären, was sie zu beachten hatten.

Die ältere These, der sog. römisch-kanonische Inquisitionsprozeß habe sich, von der Kirche ausgehend, im Spätmittelalter auf die weltliche Seite ausgedehnt und dort den alten sog. Akkusationsprozeß »verdrängt«, wird heute viel differenzierter gesehen.[19] Vor allem die Zusatzthese, der Inquisitionsprozeß habe die Folter als normales Erkenntnismittel der »Wahrheit« eingeschleppt, ist so nicht haltbar. Denn der Akkusationsprozess setzte einen »Ankläger« voraus (wo kein Kläger, da kein Richter). Dieser Ankläger war aktiv am Prozeß beteiligt, und es konnte auch in diesem Verfahren durchaus zur Folter kommen. Im Inquisitionsprozeß, der den Obrigkeiten eine stärkere Position einräumte, wurde die Folter ebenso gebraucht, sobald kein Geständnis vorlag (Art. 80 Bambergensis; anders Art. 69 CCC).

Die Folter war in beiden miteinander verschlungenen Verfahren gewissermaßen selbstverständlich. Auch Schwarzenberg zweifelte nicht an der Berechtigung der Folter, aber die Bambergensis suchte ihre Anwendung zu ordnen und mit Kautelen zu versehen. Daß die Folter auch zu Falschaussagen führen konnte, war gewiß bekannt. Doch auf sie zu verzichten schien unmöglich. Schwarzenberg konnte deshalb nur eindringlich zu »Fürsichtigkeit« raten und in Zweifelsfällen die Heranziehung von Rechtskundigen vorschreiben.

Auf dem speziellen Gebiet der Bekämpfung von Häresie, Hexerei und Zauberei bahnten sich allerdings exakt in diesen Jahren die fatalen, von den Dominikanern betriebenen Verfolgungen an. In dem 1486 veröffentlichten sog. Hexenhammer (Malleus maleficarum) von Jacob Sprenger und Heinrich Kramer (Institor) wurde eine ausgefeilte »rationale« Dogmatik geliefert, wie man solche Schadenszufügung erkennen und durch Aussagen unter Folter »beweisen« könne.[20] Rationalisierung des Irrationalen also, mit unermeßlichen Folgen bis ins 18. Jahrhundert. Zwischen 1595 und 1632 kam es gerade in Bamberg zu drei Wellen von Hexenprozessen mit insgesamt ca. 1000 Opfern, zwar auf der Grundlage (Art. 55, 64, 131), nicht aber »wegen« der Bambergensis, angetrieben von dem fanatischen Hexenjäger Generalvikar und Weihbischof Friedrich Förner (1570-1630).[21]

Rationalisierung des Strafprozesses bedeutete aber primär, die in der gelehrten Literatur ausgebildeten Sätze zu nutzen, die für alle Taten galten, also das, was wir heute im Strafgesetzbuch den »Allgemeinen Teil« nennen.[22] Dort wird die Unterscheidung von Kapitalverbrechen und leichten Delikten ausgeformt, unverzichtbar für die Zuordnung zu bestimmten Gerichten. Dort wird definiert, was »fürsetzlich« (vorsätzlich) und »verlich« (fahrlässig) ist, wann innerhalb des Vorsatzes Mord oder nur Totschlag im Affekt anzunehmen sei.[23] Beim fehlgeschlagenen Mordversuch hatte man dann nur den »bösen Willen« als Ansatzpunkt. Auch bei der Notwehr, der erlaubten Selbstverteidigung, mußte nun neben der Situation selbst die innere Seite des »Sichbedrohtfühlens« beachtet werden.

Mit anderen Worten: Der im mittelalterlichen Kirchenrecht entwickelte Gedanke der persönlichen »Schuld« drang ins Strafrecht ein. Was eigentlich der Staffelung der Kirchenbußen diente, wird nun genutzt, um Täter und Teilnehmer zu unterscheiden, um Milderungen bei Jugendlichen oder schwangeren Frauen zu begründen, sowohl bei der Untersuchung selbst als auch bei den Strafen, die nun als Leibes- und Lebensstrafen weiter differenziert werden. Daneben gab es Geldbußen, deren Festsetzung weitgehend dem Ermessen der Richter oblag. Gefängnisse im heutigen Sinn gab es nicht, nur den »Turm« als Schuldturm bei Zahlungsunwilligen oder -unfähigen, und den Karzer zur zeitweiligen Aufbewahrung bis zum Prozeß.[24]

Ebenso bot das gelehrte Recht Hilfe bei der Ausbildung eines Besonderen Teils des Strafrechts, also bei der Benennung und Umgrenzung der Delikte, der Schwere nach, in der römischen Reihenfolge:[25] Majestätsverbrechen,[26] Ehebruch, Bigamie, Sodomie, Inzest, Päderastie, Waffen- und Giftgebrauch, Meuchelmord, Vatermord, Fälschungen, Veruntreuungen von öffentlichem Geld oder von Tempelgeld, Verleumdungen, Raub und Erpressung,[27] arglistige Täuschung,[28] Brandstiftung, offene oder heimliche Diebstähle usw.[29] Aber nochmals: Die Bambergensis ist keine moderne Strafprozeßordnung samt Strafgesetzbuch, sondern die dem späten Mittelalter gemäße, funktional »richtige« Entwicklungsstufe. Sie ließ den Richtern einen sehr breiten Spielraum von Ermessensentscheidungen. Deshalb mußte die »Ordnung« die Richter zu korrektem Verhalten mahnen, ihnen ihre Grenzen einschärfen, damit sie sich in komplizierten Fällen Rat bei gelehrten Juristen holten. Insofern ist die Bambergensis nur »eine Art Gesetzbuch«, aber auch ein Ratgeber bei Zweifelsfällen und ein Schrittmacher für den komplexen Prozeß, den man in der Rechtsgeschichte traditionell »Rezeption« nennt, konkret also die Übernahme des an italienischen Universitäten vermittelten Kriminalrechts auf der Grundlage des römischen Rechts. Ganz Europa strömte in jenen Jahrzehnten nach Bologna, Padua, Pavia, Neapel, aber auch nach Montpellier, Salamanca, Toulouse, Orléans, schließlich nach Prag, Heidelberg, Köln, um die ältesten zu

nennen. Das einheimische Recht wurde überformt, vereinheitlicht, durchdacht und mit präziseren Kategorien versehen. Franz Wieacker und andere haben daher auch in der »Verwissenschaftlichung« des europäischen Rechtsdenkens die eigentliche Leistung gesehen. Das war eine Überwindung der nationalistisch-germanistischen Behauptung des 19. Jahrhunderts, die Aufnahme des römisch-italienischen Rechts sei ein »Nationalunglück« gewesen (Georg Beseler). Gleichzeitig konnte man dem Nationalsozialismus, der die Eliminierung des römischen Rechts im Programm hatte, entgegenhalten, bei der Rezeption sei es »nur« um Verwissenschaftlichung gegangen.

Die Bambergische Halsgerichts-Ordnung von 1507 ist jedenfalls Teil einer großen Reformanstrengung der weltlichen Gewalt, die innere Ordnung zu stabilisieren, die Kriminalität zurückzudrängen. Schon die Reformschriften des frühen und mittleren 15. Jahrhunderts versuchten, die Weltkirche und das Reich, die Diözesen und die örtlich zuständigen Obrigkeiten zu »bessern«. Die Halsgerichtsordnungen des ausgehenden 15. Jahrhunderts beschränkten sich darauf, die weltliche Seite in »Ordnung« zu bringen. Das konnte nur durch bessere Instruktion der Laienrichter, durch relativ präzise Beschreibung der Straftatbestände, durch ein besseres Verfahren gelingen. Im Richtereid hieß es: »Mein Ambt und pflicht mir gepeut/zu straffen Boshafftige leut«. Die Bekämpfung der Kriminalität wurde nun eine klare Aufgabe der Obrigkeit, die natürlich als »christliche Obrigkeit« verstanden werden muß. Schwarzenberg hat dies als energischer, wohlinformierter Praktiker geleistet, begleitet von juristisch ausgebildeten Ratgebern und Humanisten.

1516 gelang ihm die Einführung der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung in Brandenburg, also eine beträchtliche Ausweitung »seiner« Ordnung über das kleine Bamberg hinaus.[30] Eine zweite Reise ins Heilige Land schloß sich an.[31] Seine Halsgerichtsordnung (Bambergensis und Brandenburgensis) wurde in vielen Drucken – meist zusammen mit der Constitutio Criminalis Carolina (CCC) – im 16. und 17. Jahrhundert verbreitet und »allen stetten, Communen, Regimenten, Amtleuten, Vögten, Verwesern, Schultheißen, Schöffen und Richtern« empfohlen.

Bevor ich abschließend zur Carolina komme, ist das Ende von Schwarzenbergs Diensten im Bamberg erwähnenswert. Seit dem Auftreten Luthers neigte sich Schwarzenberg dessen Lehre zu. Seine Tochter Barbara, die schon Priorin des bambergischen Klosters zum Heiligen Grabe war, wollte den geistlichen Stand verlassen, und der Vater unterstützte sie dabei. Er wandte sich an Luther und bat um Rat. Luther antwortete am 21. Dezember 1524 hocherfreut, er wünsche ihm Heil und Gnade … dass er nicht allein die Wahrheit erkannt, sondern auch Mut und Sinn gehabt habe, »solches mit der Tat zu beweisen und ohne Scheue zu vollziehen, tröstlicher Hoffnunge, es solle viel andern Herren zum starken Exempel geraten, auch dergleichen armen, gefangenen Kindern auszuhelfen, und die Wahrheit des Evangelii zu bestätigen«.[32] In einem Sendbrief an seinen Bischof, nun Weigand von Redwitz (1476-1556), der seit 1522 in Bamberg amtierte,[33] rechtfertigte sich Schwarzenberg.[34] Obwohl er nun aus dem Amt ausscheiden mußte, blieb Schwarzenberg ein auf Reichsebene anerkannter Politiker, er wurde Mitglied des »Reichsregiments« und Mitwirkender auf den Reichstagen, mäßigend gegenüber den katholischen Kräften, die zu scharfem Durchgreifen gegen die »Lutherischen« drängten. Zu diesen Scharfmachern gehörte übrigens auch sein Sohn in bayerischen Diensten.

Wegen der Bambergensis war es naheliegend, Schwarzenberg bei den Planungen zum Reichsstrafgesetzbuch »Carolina« heranzuziehen, und zwar schon seit dem Reichstag in Worms 1521, der einen ersten Entwurf beriet. Dieser Entwurf wurde revidiert und erneut 1524 in Nürnberg präsentiert. 1529 gab es dann einen dritten Entwurf, der in Speyer beraten werden sollte. Diesmal war Schwarzenberg als Mitglied des Reichsregiments eindeutig beteiligt. Eine vierte Stufe der Überarbeitung erreichte der Text auf dem Reichstag zu Augsburg 1530, aber immer noch fürchteten die Reichsstände eine Einengung ihrer Rechte durch die Reichsgesetzgebung.

Diese Befürchtungen wurden dann durch eine »Salvatorische Klausel« beschwichtigt. Sie besagte, das Reich wolle »Churfürsten und Stenden,

an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben«.[35] Damit war der Zersplitterung der Materie wieder Tür und Tor geöffnet. Aber die Carolina gewann doch durch ihre zentrale Stellung eine bis ins 18. Jahrhundert reichende Anerkennung, ja eine bis zum Reichstrafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes von 1869 reichende formelle Geltung. Sie wurde Teil des »gemeinen« Strafrechts, das dann im 19. Jahrhundert vom aufgeklärten, rechtsstaatlichen Strafrecht abgelöst wurde. Ihre Geschichte kann hier nicht mehr erzählt werden.[36] Es kam mir vielmehr darauf an, die Bambergische Halsgerichts-Ordnung und ihren Schöpfer, den Freiherrn von Schwarzenberg, zu skizzieren, die Bedeutung der Carolina aber, deren Inkrafttreten er nicht mehr erlebte, wenigstens anzudeuten.

Schwarzenbergs letzte Lebensjahre waren erfüllt von ständiger Tätigkeit auf den Reichstagen, auch diplomatischen Missionen im Schatten der Türkenkriege, speziell aber im Dienst der Markgrafen von Brandenburg. 1522 wurde er Rat bei den Markgrafen Georg und Casimir von Brandenburg. Eine Mission zu Herzog Albrecht von Preußen schloß sich an. In Königsberg disputierte er als Lutheraner mit dem Bischof Tomicki von Krakau und veröffentlichte eine Schrift zugunsten der Priesterehe. Am Ende übertrug man ihm 1527 sogar die erste Visitation der brandenburgischen Kirche. Ein Jahr später, am 21. Oktober 1528, verstarb Schwarzenberg in Nürnberg, wo er auch bestattet wurde.

Anmerkungen

1 A. Deutsch, Leibesstrafen, HRG 2. Aufl. Bd. III, 778 ff.

2 Siehe auch M. Reimann, Die Carolina im Schwurgerichtsprozeß gegen die badischen Revolutionäre Struve und Blind, in: P. Landau, Fr.-Chr. Schroeder, Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption, Frankfurt 1984, 205-213.

3 G. Radbruch, Aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz willen. Eine Formel des Johann von Schwarzenberg, in: Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht 55 (1941), 114 ff.

4 A. Buschmann, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit, München 1998, 7-18.

5 Frühe biographische Studien H. Zoepfl, Zur Biographie des Freiherrn Johann von Schwarzenberg, in: Zeitschrift für deutsches Strafverfahren Bd. I, 1840; L. Weissel, Hanns Freiherr von Schwarzenberg. Ein Bild aus deutscher Rechts- und Culturgeschichte, Grünberg/Schl. 1878; J. Wagner, Johann Freiherr von Schwarzenberg, Berlin 1893; zusammenfassend E. Wolf, Große Rechtsdenker der Deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1939, 4. Aufl. 1963, 102 ff.; F. Merzbacher, in: Fränkische Lebensbilder 4, Würzburg 1971, 173-185; R. Lieberwirth, Schwarzenberg, Johann v., in: Handwörterbuch z. Dt. Rechtsgeschichte Bd. IV, 1990, 1561-1564; auf dem neuesten Forschungsstand A. Deutsch, NDB 24 (2010), 20 f.

6 Wolf (Anm. 5) 2. Aufl. 1944, 98 Anm. 1.

7 Der Kurfürst sammelte leidenschaftlich »Reliquien«; aus Palästina soll er 20.000 Nummern mitgebracht haben. Auf der Rückreise trennte sich Schwarzenberg von der Gruppe und reiste über Italien zurück, wobei er in Rom Beziehungen knüpfte, die für ihn in bambergischen Diensten wichtig wurden. Siehe W. Paravicini (Hrsg.), Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, Teil 1: Deutsche Reiseberichte, bearb. von Christian Halm, Frankfurt 1994, 244-247.

8 F. X. v. Wegele, ADB 29 (1889), 299-301; Rud. Endres, NDB 22 (2005), 102 f.

9 Bei Wolf (Anm. 5), 2. Aufl. 1944, 97, ein Holzschnitt (angeblich nach einer Vorlage Dürers aus dem Jahre 1514) von Hans Weiditz in der Erstausgabe des »Teutschen Cicero«.

10 K. Pilz, NDB 1 (1953), 749.

11 W.Trusen, Strafprozeß und Rezeption. Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina, in: P. Landau, Fr.-Chr. Schroeder, Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption, Frankfurt 1984, 102 f.

12 Carl Josef Seitz, Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urteilen Schwarzenbergs, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 2, 1863, 435 ff.

13 T.rusen (Anm. 11), 29-118, 95 ff.
14 W. Scheel, Johann Freiherr von Schwarzenberg, 1905 (Neudruck 1978).
15 E. Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879. Hierzu kritisch F. Schaffstein, Die Bedeutung der Carolina für die Entwicklung strafrechtlicher Deliktstatbestände, in: Landau, Schroeder (Anm. 2), 145 f.
16 Vorrede zur Bambergensis, Buschmann (Anm. 4), 19.
17 K. Härter, Zigeuner, in: HRG V, Berlin 1998, 1699-1707.
18 Grundlegend F. Schaffstein, Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts, 1931; ders., Abhandlungen zur Strafrechtsgeschichte und zur Wissenschaftsgeschichte, Aalen 1986.
19 Lange Zeit prägend E. Schmidt, Inquisitionsprozeß und Rezeption. Studien zur Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: Festschrift Siber, Leipzig 1940.
20 Malleus maleficarum (Jakob Sprenger, Heinrich Kramer/Institoris), Speyer 1486 (Darmstadt 1980 u. ö.). Kommentierte Neuübersetzung von G. Jerouschek und W. Behringer. 3. Aufl. München 2003.
21 P. Gams, ADB 7 (1877), 157-159; F. Merzbacher, NDB 5 (1961) 270.
22 Betont von Brunnenmeister (Anm. 15).
23 Eingehend Schaffstein (Anm. 15), 106-180, insbesondere zu Tötungsdelikten, Diebstahl und Fälschungen samt ihren Differenzierungen.
24 »Carcer enim ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet« (Dig. 48, 19. 8.9.). Andererseits erlaubt die Bambergensis, ausnahmsweise gemeingefährliche Personen auf »ewiglich« einzusperren (Art. 221a).
25 F. Schaffstein, Studien zur Entwicklung der Deliktstatbestände im Gemeinen deutschen Strafrecht, Göttinger Akademie der Wissenschaften, Göttingen 1985, 123-176.
26 F. Schaffstein Verräterei und Majestätsdelikt in der gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin, in: Festschr. W. Weber, Berlin 1974, 53-68.
27 G. Radbruch, Der Raub in der Carolina, Festgabe für Pappenheim, 1931, 45 ff.; F. Schaffstein, Raub und Erpressung in der deutschen gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin, in: Festschr. Michaelis, Göttingen 1971, 281-293.
28 F. Schaffstein, Das Delikt des Stellionatus in der gemeinrechtlichen Strafrechtsdoktrin, in: Festschrift Wieacker, Göttingen 1978, 28-295.
29 Thomas Würtenberger, Das System der Rechtsgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung seit 1532, Breslau 1933.
30 R. Philippi, Freiherr Johann von Schwarzenberg in Preußen. Ein Beitrag zu seiner Biographie, in: Zeitschr. des westpreußischen Geschichtsvereins 1, 1880, 45-69.
31 Belegt durch den Reisebericht des Bernhard von Hirschfeld (1490-1551).

Diesmal hatten Hans von Schwarzenberg und der Mainzer Domherr Froben von Hutten sogar einen gemeinsamen Koch und den Dolmetscher Christoph Hemmerlin dabei. Siehe W. Paravicini (Hrsg.), Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, Teil 1: Deutsche Reiseberichte, bearb. von Christian Halm, Frankfurt 1994, 322-324. – Möglicherweise liegt auch durch einen Lesefehler eine Verwechslung mit dem Grafen Heinrich XXII. von Schwarzburg-Sondershausen (1473-1526) vor.

32 Wolf (Anm. 5), 121 Anm. 1.

33 Weigand von Redwitz (1476-1556), Fürstbischof von Bamberg 1522-1556, vertrat die altgläubige Richtung, auch im Bauernkrieg, der in Franken mit großer Härte geführt wurde. Siehe F. Leitschuh, ADB 42 (1897), 442-445; Fränkische Lebensbilder Bd. 11, Neustadt/Aisch, 1984.

34 Ein schöner Sendtbrief des wolgepornen und edlen Herrn Johannsen, Herrn zu Schwarzenberg, an Bischoff zu Bamberg ausergangen, darinn er treffenliche und christenliche Ursachen anzeigt, wie und warumb er sein Tochter aus dem Kloster daselbst (zum heiligen Grab genannt) hinweggefürt und wieder unter sein vätterlichen Schutz und Oberhand zu sich genommen hat. Gedruckt 1524 in Nürnberg bei Andreas Osiander. Nach Wolf (Anm. 5), 2. Aufl., 121 Anm. 2.

35 C. Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, Würzburg 1876; eine Darstellung aller Entwürfe bot H. Zoepfl, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von den Jahren 1521 und 1529, beide zu ersten mal vollständig nach Handschriften herausgegeben, Heidelberg 1842. Zu Zoepfl D. Mußgnug, – M. Stolleis (Hrsg.), Heinrich Zoepfl (1807-1877), Heidelberger Universitätsprofessor und Rechtsgutachter, Heidelberg 2019.

36 F. Schaffstein, Die Carolina in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Begriffsbildung, in: Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 52 (1932), 781-802; ders. (Anm. 15), 145-159.